

## **Verkaufs- und Lieferbedingungen der Solarius GmbH**

### **1 ANWENDUNGSBEREICH**

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der Solarius GmbH ("**Solarius**") an ihre Kunden.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn Solarius stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.3 Die Verkaufs- und Lieferbedingungen von Solarius gelten auch dann, wenn Solarius in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden liefert oder leistet.
- 1.4 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB).

### **2 ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES**

- 2.1 Bestellungen des Kunden haben schriftlich zu erfolgen.
- 2.2 Solarius wird die Bestellung des Kunden in angemessener Frist schriftlich bestätigen.  
Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Solarius zustande, spätestens jedoch mit Lieferung.

### **3 LIEFERUNG UND LIEFERZEIT**

- 3.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung CIP benannter Bestimmungsort Incoterms 2010.
- 3.2 Liefertermine und -fristen sind nur bindend, sofern hierauf in der

Auftragsbestätigung ausdrücklich hingewiesen wird.

- 3.3 Solarius wird den Kunden unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.4 Die Einhaltung verbindlich vereinbarter Liefertermine und -fristen setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde sämtliche ihm obliegenden Mitwirkungspflichten und -obliegenheiten erfüllt hat.
- 3.5 Die Einhaltung von verbindlich vereinbarten Lieferterminen und -fristen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt Solarius dem Kunden unverzüglich mit.
- 3.6 Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche zu.

### **4 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

- 4.1 Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind verbindlich.
- 4.2 Sämtliche Preise sind Nettopreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Solarius erstellt eine Rechnung, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entspricht.
- 4.3 Soweit nicht anders vereinbart, zahlt der Kunde innerhalb von 30 Tagen netto nach Lieferung und Rechnungseingang.

### **5 BESCHAFFENHEIT DER WARE**

- 5.1 Angaben in Produktbeschreibungen, Angeboten und der Bestellung stellen Beschaffenheitsvereinbarungen dar, soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart. Die gelieferten Waren entsprechen den anerkannten Regeln der Technik zum

- Zeitpunkt der Angebotserstellung durch Solarius.
- 5.2 Die gelieferten Waren entsprechen den Anforderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, insbesondere den Vorgaben der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS-Richtlinie), sowie der CE-Kennzeichnungspflicht gemäß Verordnung 765/2008/EG.
- 5.3 Solarius erfüllt alle den Lieferanten treffenden Pflichten gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH-Verordnung) in Bezug auf die Lieferung der Ware.
- 6 WARENURSPRUNG**
- Solarius übermittelt alle notwendigen Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Ware rechtzeitig an den Kunden. Solarius verpflichtet sich, unaufgefordert eine gültige und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Lieferantenerklärung dem Kunden gegenüber abzugeben und zu übermitteln. Solarius ist verpflichtet auf Anforderung die Angaben zum Warenursprung mittels eines von der zuständigen Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.
- 7 EIGENTUMSVORBEHALT**
- 7.1 Solarius behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Erhalt sämtlicher Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
- 7.2 Soweit der Kunde den Liefergegenstand selbst betrieblich nutzt, ist eine Weiterveräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübertragung im Ganzen oder in Teilen unzulässig, solange der Eigentumsvorbehalt besteht.
- 7.3 Hat der Kunde den Liefergegenstand zum Zwecke des Weiterverkaufs als Händler erworben, ist die Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsverkehr gestattet.
- 7.4 Im Falle der Weiterveräußerung eines unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes tritt der Kunde bereits jetzt seine künftigen Ansprüche gegen den Käufer in vollem Umfang an Solarius ab und Solarius nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Der Kunde bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung ermächtigt; von dem Widerrufsrecht wird Solarius nur Gebrauch machen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Solarius nicht nachkommt oder wenn eine die Zahlungsverpflichtung erheblich gefährdende Vermögensverschlechterung beim Kunden eintritt.
- 7.5 Übersteigt der Wert der Solarius eingeräumten Sicherheiten die Forderungen gegenüber dem Kunden um mehr als 10%, so ist Solarius zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.
- 7.6 Der Kunde ist verpflichtet, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand gegen Feuer- und Wasserschaden und gegen Diebstahl angemessen zu versichern. Der Kunde ist verpflichtet, Solarius unverzüglich Mitteilung von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen einen unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand zu machen und Solarius Abschriften von Pfändungsverfügungen und -protokollen zu übersenden. Der Kunde hat alles zu unternehmen, die Durchführung der Zwangsvollstreckung abzuwenden. Sofern Solarius Drittwiderspruchsklage gemäß §§ 771 ZPO erhebt, ist der Kunde zur Erstattung der Solarius entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten verpflichtet, sofern der Dritte hierzu nicht in der Lage ist.

## **8 SOFTWARENUTZUNG**

- 8.1 Soweit im Lieferumfang Software vorhanden ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Die Software wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Jede andere Nutzung der Software und eine Nutzung auf mehr als einem System ist unzulässig.
- 8.2 Der Kunde darf die Software nur im gesetzlichen Umfang (§§ 69 ff. UrhG) vervielfältigen und überarbeiten. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Solarius zu verändern.
- 8.3 Sämtliche sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei Solarius oder dem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht gestattet.

## **9 MÄNGELUNTERSUCHUNG / MÄNGELHAFTUNG**

- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt auf etwaige Mängel zu überprüfen.
- 9.2 Soweit nachfolgend nicht abweichend bestimmt, stehen dem Kunden die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Im Falle der Nacherfüllung ist Solarius nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Nachlieferung verpflichtet.
- 9.3 Mängelansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.
- 9.4 Solarius übernimmt insbesondere in den folgenden Fällen keine Gewähr: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, Justierung oder Inbetriebsetzung durch

den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, ungeeigneter Aufstellungsort, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern nicht durch Solarius zu vertreten.

- 9.5 Bessert der Kunde unsachgemäß nach, haftet Solarius nicht für einen daraus entstehenden Schaden. Gleiches gilt bei ohne Zustimmung von Solarius vorgenommenen Änderungen des Liefergegenstandes.
- 9.6 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird Solarius auf eigene Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch Solarius ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- 9.7 Solarius wird den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 9.8 Ansprüche des Kunden wegen einer Schutzrechts- oder Urheberrechtsverletzung setzen voraus, dass  
(i) der Kunde Solarius unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,

(ii) der Kunde Solarius in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt oder die Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer 9.6 ermöglicht,

(iii) Solarius sämtliche Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,

(iv) der Rechtsmangel nicht auf Anweisungen des Kunden beruht und  
(v) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

## **10 HAFTUNG, FREISTELLUNG, VERSICHERUNG**

10.1 Die Haftung von Solarius bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Der Kunde stellt Solarius von Ansprüchen aus der gesetzlichen Produkthaftung frei, soweit die Schadensursache im Bereich des Kunden gesetzt wurde.

10.3 Solarius ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

## **11 HÖHERE GEWALT**

Ist Solarius an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen infolge Ereignisse Höherer Gewalt gehindert – gleichviel, ob sie bei Solarius oder ihren Vorlieferanten eingetreten sind – so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Höheren Gewalt stehen gleich Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streik, rechtmäßige Aussperrung und sonstige Arbeitskämpfe sowie alle sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen

und von Solarius unverschuldeten Umstände. Sofern Höhere Gewalt oder nach Satz 2 gleichgestellte Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Solarius zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Sofern dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht länger zumutbar ist, kann er vom Vertrag zurücktreten. Solarius wird den Kunden über Höhere Gewalt und die gleichgestellten Umstände soweit möglich unverzüglich benachrichtigen.

## **12 AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNG, ABTRETUNG**

12.1 Der Kunde kann gegen Forderungen von Solarius nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

12.2 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

12.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen Solarius ohne deren schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten.

## **13 GEHEIMHALTUNG**

Der Kunde ist verpflichtet, alle von Solarius erhaltenen Informationen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen, strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von Solarius offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses zwischen Solarius und dem Kunden

fort. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Kunden nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung bekannt war.

#### **14 DATENSCHUTZ**

Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten aus dem Vertragsverhältnis in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz und der DSGVO.

#### **15 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND**

- 15.1 Für diese Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und Solarius gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 15.2 Gerichtsstand ist München; Solarius ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.